

2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

und Karten

Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Landschaftsbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden

Vorwort

Als erster im Land Nordrhein-Westfalen trat am 29. Dezember 1980 der Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ in Kraft. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Feuchtwiesenschutzprogrammes war bereits nach wenigen Jahren eine Überarbeitung der Satzung erforderlich. Insofern wurden mit der 1. Änderung vom 23. August 1988 die weiteren Naturschutzgebiete „Bastauwiesen“, „Gehlenbecker Masch“ und „Neuenbaumer Moor“ neu festgesetzt. Seitdem führten umfangreiche Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die naturschutzgerechte Nutzung der Flächen zur Erhöhung des Feuchtgrünlandanteils und Entwicklung wertvoller Biotope sowie zur Rückkehr seltener und gefährdeter Arten.

Der auch international herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Moore und Feuchtwiesengebiete wurde mit deren Meldung als EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ und als FFH- Gebiet „Großes Torfmoor, Altes Moor“ Rechnung getragen. Da die europaweiten Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden müssen, war es notwendig, den Landschaftsplan ein zweites Mal zu ändern. Hierbei mussten einerseits der Schutzzweck und die Festsetzungen bezüglich der betroffenen Naturschutzgebiete an die Erfordernisse der FFH-Richtlinie angepasst werden. Andererseits wurde das bisherige Plangebiet im Nordwesten um einen ca. 360 ha großen Bereich erweitert, der grundlegend neu zu überplanen war. Hier befindet sich das FFH- Gebiet „Osterwald“, dessen naturschutzfachlicher Wert sich vor allem in den alten Eichen- und Hainbuchenwäldern begründet. Die 2. Änderung des Landschaftsplans „Bastau-Niederung - Wickriede“ setzt sich daher aus zwei Planteilen zusammen; den Regelungen für das neue Plangebiet „Osterwald“ und den Änderungen im bestehenden Plangebiet.

Das vor Ihnen liegende Planwerk wurde durch die Untere Landschaftsbehörde aufgestellt, wobei diese tatkräftige Unterstützung von einer Begleitkommission erhielt, die aus Vertretern der Politik, der Verwaltungen sowie verschiedener Interessengruppen bestand. Die Planungen für das FFH-Gebiet Osterwald fanden in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt Minden statt. Bei den Änderungen im bestehenden Plangebiet handelt es vor allem um Regelungen zur Jagdausübung, die in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Jägern abgestimmt wurden. Hierbei hat der Kreisjagdberater erfolgreich vermitteln können und einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen geleistet. Allen Beteiligten sei in diesem Rahmen ganz herzlich gedankt.

Mit der 2. Änderung des Landschaftsplans „Bastau-Niederung - Wickriede“ wurde ein weiterer Schritt zum langfristigen Schutz und zur Entwicklung der besonderen Kulturlandschaft und insbesondere der gefährdeten und seltenen Moore, Feuchtgebiete und schützenswerten Wälder getan. Um den Plan realisieren zu können, brauchen wir aber vor allem die Hilfe der Bürgerinnen und Bürger, des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Jägerschaft.



Wilhelm Krömer
Landrat

1. Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Räumlicher Geltungsbereich	3
4. Planbestandteile	4
5. Kartographische Grundlagen	5
6. Verfahrensablauf	5
7. Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen	7

B Satzung

Artikel 1	8
------------------	---

Absatz 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das Erweiterungsgebiet Osterwald

1. Entwicklungsziele für die Landschaft	11
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	15
1.2 Entwicklungsziel 2: Erholung	18
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	19
2.1 Naturschutzgebiete	23
3.1.7 Osterwald	26
3.1.8 Zuschlag	36
2.2 Landschaftsschutzgebiete	45
3.3.1 Allgemeine Landschaftsschutzgebiete	48
3. Zweckbestimmungen für Brachflächen	49
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	53
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	57
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	62
5.2 Entwicklung / Pflege von Wald	64

5.3 Beseitigung störender Anlagen	65
5.4 Korridore zur Anreicherung der Landschaft	66
Nachrichtliche Darstellung der Biotope gemäß § 62 LG	67
 Absatz 2	
<u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet</u>	69
1. Neufassung der Schutzzwecke für die Naturschutzgebiete	71
Großes Torfmoor	72
Altes Moor	77
Bastauwiesen	80
Neuenbaumer Moor	83
2. Änderungen und Ergänzungen der Gebote und Verbote für die Naturschutzgebiete	85
Großes Torfmoor	86
Altes Moor	89
Bastauwiesen	91
Neuenbaumer Moor	94
Artikel 2	95
 C Karten	
- Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald	
- Entwicklungsziele -	
- Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald	
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -	
- Festsetzungskarte II für das Erweiterungsgebiet Osterwald	
- Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen -	
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Großes Torfmoor	
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Altes Moor	
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Bastauwiesen (Teile 1 bis 4)	
- Festsetzungsdetailkarte zur Regelung der Jagdausübung im NSG Neuenbaumer Moor	

Hinweis:

Die verwendete Abkürzung **LG** bezieht sich immer auf das **Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW)**.

2. Rechtsgrundlagen

Diese Satzung beruht auf

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),
- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

3. Räumlicher Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist § 16 Abs. 1 LG. Danach umfasst ein Landschaftsplan die Gebiete

- außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

und

- außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit in diesen nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind, diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und ihre Einbeziehung aus der Sicht der Landschaftsplanung sinnvoll ist.

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden für das Landschaftsplanerweiterungsgebiet nicht dargestellt.

Die Plangebietsgrenze ergibt sich sowohl aus den Festsetzungskarten als auch der Entwicklungs-karte, wobei die mittlere Achse der schwarz gestrichelten Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

4. Planbestandteile

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ besteht aus

- der **Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1: 10 000 auf Grundlage der DGK),
- der **Festsetzungskarte I „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK),
- der **Festsetzungskarte II „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ für das Erweiterungsgebiet Osterwald** (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK),
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungsbericht für das Erweiterungsgebiet Osterwald** einschließlich
 - Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete (im Maßstab 1 : 5 000 auf Grundlage der DGK),
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet**
- den Festsetzungsdetailkarten mit den Nrn. 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4 und 3.1.6 zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten
 - Großes Torfmoor (im Maßstab 1 : 8 000 auf Grundlage der DGK),
 - Altes Moor (im Maßstab 1 : 5 000 auf Grundlage der DGK),
 - Bastauwiesen, Teile 1 bis 4 (im Maßstab 1 : 12 000 auf Grundlage der DGK) und
 - Neuenbaumer Moor (im Maßstab 1 : 10 000 auf Grundlage der DGK)

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in Festsetzungsdetailkarten (amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

5. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte, die Festsetzungskarten I und II und die Festsetzungsdetailkarten zur Regelung der Jagdausübung sowie die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete ist die Deutsche Grundkarte (DGK) im Maßstab 1: 5000. Für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarten I und II wurde sie auf den Maßstab 1 : 10 000 verkleinert. Kartographische Grundlage für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2000.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der DGK sowie auch der verwendeten Flurkarten erfolgte mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke Nr. Lübbecke Mi - 03 - BSN - 02940.

Im Planwerk ist bei den einzelnen Schutzgebieten im Erweiterungsgebiet nachrichtlich je eine Referenzkoordinate angegeben (Gauß-Krüger-System, 1. Zahl: Rechtswert, 2. Zahl: Hochwert), um auch ohne Vorliegen der Festsetzungskarte I eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Diese Koordinaten sind einem geographischen Informationssystem entnommen, in dem die Schutzgebiete eingetragen sind und wurden nicht draußen vor Ort aufgrund Messungen ermittelt. Insofern besitzen sie nur eine bedingte Exaktheit (Abweichung zur Realität in einigen Fällen > 1 m.)

6. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 10. März 2003 gem. § 29 LG beschlossen, den Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ zu ändern. Der Beschluss wurde am 03. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 27b LG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 17. November 2003 durchgeführt.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 29. März 2004 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans „Bastau-Niederung - Wickriede“ gem. § 27c Abs. 1 LG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplans hat in der Zeit vom 15. April 2004 bis einschließlich 17. Mai 2004 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 07. April 2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 12. Juli 2004 die 2. Änderung des Landschaftsplans gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO als Satzung beschlossen.

Minden, den 02. September 2004

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

Genehmigung

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage - Az. 51.31-6-1 - genehmigt worden.

Detmold, den 29.11.2004

Siegel

gez. Bremer
Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 13.12.2004 beschlossen, den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 29.11.2004 - Az.: 51.31-6-1 - enthaltenen Nebenbestimmungen beizutreten. Die sich laut Beitrittsbeschluss ergebenden Änderungen sind in den Originalausfertigungen kenntlich gemacht.

Minden, den 31.01.2005

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

In-Kraft-Treten

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes sind gem. § 28 a LG NRW am 27.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ in Kraft.

Minden, den 31.01.2005

Siegel

gez. Wilhelm Krömer
Landrat

7. Außer-Kraft-Treten bestehender Verordnungen

Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung des Landschaftsplanes tritt gem. § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnung über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Gelungsbereich der 2. Änderung außer Kraft:

- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13.12.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1966, S. 89).

Satzung

vom 12. Juli 2004

über die 2. Änderung

des Landschaftsplans Bastau-Niederung - Wickriede

vom 29. Dezember 1980

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 12. Juli 2004 aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan Bastau-Niederung - Wickriede vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung über die 1. Änderung vom 23. August 1988, wird geändert durch

- die 2. Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, dargestellt auf folgenden Karten:
 - Entwicklungskarte für das Erweiterungsgebiet Osterwald
 - Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald
 - Festsetzungskarte II für das Erweiterungsgebiet Osterwald
 - Festsetzungsdetailkarten zur Regelung der Jagdausübung in den Naturschutzgebieten
 - Großes Torfmoor,
 - Altes Moor,
 - Bastauwiesen (Teile 1 bis 4) und
 - Neuenbaumer Moor
- die unter Absatz 1 und 2 nachfolgende 2. Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den dazugehörigen Erläuterungen

Absatz 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das Erweiterungsgebiet Osterwald

Absatz 1

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
mit Erläuterungen für das
Erweiterungsgebiet
Osterwald**

Entwicklungsziele für die Landschaft

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Das Hauptziel der Änderung des Landschaftsplanes ist, den überplanten Landschaftsraum mit seinen verschiedenen Biotoptypen und im Besonderen das FFH- Gebiet DE 3518-302 „Osterwald“ in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu entwickeln.

Das Erweiterungsgebiet des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ umfasst einen Bereich von ca. 360 ha Größe der Stadtgebiete Rahden und Espelkamp. Im Osten begrenzen die nordrhein-westfälische Landesgrenze und die L 771 das Erweiterungsgebiet. Im Südwesten bilden die Gemeindestrassen „Herrenwiesenweg“ und „Forstweg“, im Nordwesten die Gemeindestraße „Brambruch“ und im Norden der „Brandheideweg“ und der „Immengarten“ die Grenzen.

Das Erweiterungsgebiet liegt in der Großlandschaft „Westfälische Bucht mit Westfälischem Tieland“, im Naturraum „Rahden-Diepenauer Geest“ und umfasst Teilbereiche des Landschaftsraumes „Espelkamper-Meßlinger Grundmoränenbereiche“.

Der geologische Untergrund wird neben den Grundmoränen auch von Durchdragungen von Tonstein aus der Unterkreide geprägt. Die Geschiebelehme und -sande aus der Saale-Eiszeit weisen eine lückenhafte Deckschicht aus Flugsand bzw. Schmelzwassersand auf. Auf diesen Standorten haben sich vornehmlich Pseudogleyböden ausgebildet. In höher gelegenen Bereichen befinden sich aus Schmelzablagerungen und Flugsand entstandene Gley-Podsole und Pseudogley-Podsole.

Die potenziell natürliche Vegetation auf den Stauwasserböden ist der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und der Eichen-Buchenwald; in den Niederungen und Mulden der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald und auf den Podsolböden der Birken-Eichenwald.

Im Erweiterungsgebiet liegen überwiegend Flächen der Waldgebiete Osterwald und Zuschlag, welche die prägenden Landschaftselemente darstellen, sowie einige im Norden an die Waldgebiete angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Hervorzuheben sind die im Osterwald und Zuschlag stehenden Eichen- und Buchen-Eichenwälder auf alten, bodensauren Waldstandorten. Auf bodenfeuchteren Standorten kommen vereinzelt Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie kleinflächig Erlenbruchwälder vor. Die naturnahen und strukturreichen Altholzvorkommen bieten mit ihren zahlreichen Höhlenbäumen und dem hohen Anteil an Totholz seltenen Arten wie Mittel- und Schwarzspecht, Rotmilan sowie Pirol Lebensraum.

Die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen „alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ und „Stieleichen-Hainbuchenwald“ sowie die besonderen Tierarten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) waren für die Meldung an die EU als FFH-Gebiet DE 3518-302 „Osterwald“ ausschlaggebend.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

In großen Bereichen des Osterwaldes und des Zuschlages, vornehmlich im Süden und der Mitte, stocken anstelle der natürlichen Waldgesellschaften Kiefernwälder bzw. Kiefern-mischwälder mit einheimischen Laubhölzern im Unterstand und Zwischenstand.

In der Mitte des Plangebietes befindet sich das ca. 14,9 ha große ehemalige Munitionsdepot Osterwald. Die vormalig vorhandenen Bunker sowie sämtliche Nebengebäude sind bis auf drei Bunker zurückgebaut worden. Auf dem Gelände haben sich artenreiche Brachen entwickelt.

Nördlich der L 770 prägen neben den Waldbeständen auch kleinflächige Grünland- und Ackerflächen das Landschaftsbild.

Vornehmlich in diesen Offenlandbereichen aber auch innerhalb der Waldbestände befinden sich mehrere teils naturnah ausgeprägte Kleingewässer. Die Waldgebiete werden von einem weit verzweigten Grabensystem durchzogen. Sie sind Lebensraum für viele seltene und schützenswerte, an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten.

Als besondere Tierarten in diesem Gebiet sind auch der Kolkkrabe und der Eisvogel zu erwähnen.

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß § 18 LG folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

2. Erholung

Ausbau der Landschaft für die Erholung (im Plangebiet nicht dargestellt).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (§ 18 Abs. 1 LG). Die Entwicklungsziele sind in der Entwicklungskarte (Original im Maßstab 1 : 10 000) flächendeckend dargestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Das dargestellte Entwicklungsziel für die Landschaft soll bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG).

Bei der Bewertung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der fachlichen Prüfung in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel berücksichtigt werden. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sollen sich an den Entwicklungszielen orientieren. Näheres hierzu wird bei der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG erläutert.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 1

- Erhaltung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel wird für die folgenden Bereiche dargestellt:

- nördlich der L 770 gelegener Teilbereich des Osterwaldes,

Mit der Darstellung dieses Entwicklungsziels wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur im Wesentlichen zu erhalten. Das bedeutet nicht, dass eine „Konservierung“ der Landschaft stattfinden soll.

- südlich der L 770 gelegener Teilbereich des Osterwaldes,

Hierbei handelt es sich vor allem um teils über 150 Jahre alte, reich strukturierte Eichen-Buchenmischwaldbestände mit partiell gut ausgeprägten Waldrändern. Aufgrund des hohen Anteils an Höhlenbäumen und Totholz brüten hier mehrere Mittelspechte.

In weiteren großen Teilbereichen befinden sich Kiefern-Laubholzmischbestände, deren Unterstand und Zwischenstand vornehmlich aus Birke, Rotbuche und Eiche gebildet wird. Auf staunassen Böden stockt ein Erlenbruchwald, der mit alten Hybridpappeln durchsetzt ist, mit einer artenreichen Krautschicht. In einigen Bereichen kommen Hybridpappel-Reinbestände vor.

- Offenlandbereiche außerhalb des Osterwaldes,

In diesem Teilbereich stocken neben Eichenmischbeständen, vor allem bis zu 170 Jahre alte Eichen-Rotbuchenmischwälder. Auf bodenfeuchteren Standorten befinden sich Eichen-Hainbuchenwälder. Einen großen Flächenanteil nehmen zudem Kiefern-Laubholzmisch- oder Kiefern-Fichtenmischbestände ein. Der Unterstand und Zwischenstand der Kiefern-Laubholzmischwälder wird vornehmlich aus Birke, Rotbuche und Eiche gebildet. Vor allem die älteren Bestände sind verhältnismäßig lückig und mehrstufig aufgebaut und daher gut strukturiert. Fichtenbestände bzw. Nadelforste mit fremdländischen Arten sind nur sehr vereinzelt vorhanden. In den Waldbeständen liegen einige, z.T. naturnahe Kleingewässer, mit teils artenreicher Tier- und Pflanzenwelt.

- ehemaliges Munitionsdepot.

In den Offenlandbereichen am nördlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich neben einigen Ackerflächen vor allem intensiv genutzte Grünländer sowie mehrere naturnahe Kleingewässer, die eine artenreiche und schützenswerte Flora und Fauna beherbergen. Sie sind insbesondere für zahlreiche gefährdete Amphibienarten wie z.B. den Laubfrosch von hoher Bedeutung.

Auf der ehemaligen Bunkeranlage haben sich artenreiche Brachen bzw. Kiefern-Mischwälder, Birken-Vorwälder sowie kleinflächige Eichenwäldchen ausgebildet. An den Gräben stocken vornehmlich Erlen. Die drei verbliebenen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse hergerichtet worden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf

- der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Das Entwicklungsziel beinhaltet insbesondere

1. Erhalt und Sicherung der schutzwürdigen Biotope,

2. Erhalt der prägenden Landschaftsteile,

3. Erhalt der gliedernden, naturnahen Landschaftselemente,

4. Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände,

5. Erhalt und Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand,

6. Erhalt von verzahnten Wald-Feldgrenzen,

7. Erhalt und Vermehrung der Kleingewässer,

8. Erhalt, Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gräben und Grabenabschnitten,

9. Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland,

10. Erhalt und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer,

11. Erhalt der Wasserschutz- und Wasserhaushaltfsfunktion,

12. Erhalt der Klimaschutzfunktion,

Dies sind vor allem die Wälder und naturnahen Kleingewässer.

Hierzu zählen z.B. Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Kopfweiden, stehende Gewässer, Gräben, Feuchtgebiete etc.

Hierzu gehört insbesondere der Verzicht auf eine Entwässerung der Waldbereiche, Erhalt von Quellbereichen im Wald, Verzicht auf Kahlschlag, Erhalt von Alt- und Totholz, Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, die Entwicklung gestufter Waldränder und die Bewirtschaftung im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft (Landesprogramm „Wald 2000“). Insbesondere die Laubwaldbestände im FFH- Gebiet „Osterwald“ sind in ihrem FFH- Erhaltungszustand zu bewahren und noch zu verbessern.

Hiermit ist die Überführung der Kiefernbestände in standortheimische Laub(misch)waldbestände gemeint. Dies gilt insbesondere für Nadelholzflächen innerhalb des FFH- Gebietes „Osterwald“.

Hierzu sollen breite, reich gegliederte Waldränder einschließlich krautiger Säume erhalten, gezielt gefördert und neu angelegt werden.

Dies ist durch den Verzicht auf Gewässerunterhaltung bzw. eine schonende Gewässerunterhaltung zu erreichen.

Dies ist durch die Vermeidung des Umbruches von Grünland zu Acker, die Vermehrung des Grünlandes sowie die extensive Bewirtschaftung von Grünland zu erreichen.

Dies wird gewährleistet durch Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeintrag in die Bäche, Gräben und stehenden Gewässer, durch Erhalt von Ufergehölzen, Erhalt des randlichen Grünlandes sowie Anlage von Uferrandstreifen als Pufferzonen.

Hierfür ist u.a. die Vermeidung von Versiegelung und überhöhtem Schadstoffeintrag in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildungsrate wichtig.

Hier trägt entscheidend der Erhalt der mesoklimatisch wirksamen Waldbestände bei.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

13. Erhalt des Bodengefüges unter besonderer Berücksichtigung der Extremstandorte wie nährstoffarme Sandböden, Grundwasserböden und Stauwasserböden.

Dies wird gewährleistet durch extensive Nutzung der Standorte wie z.B. als Grünland oder Laubwald, durch Vermeidung von Drainagen oder sonstiger Entwässerung, Vermeidung von Versiegelung und Vermeidung von Waldbodenbearbeitung.

Dem Entwicklungsziel stehen Maßnahmen, die zur Verbesserung der Biotopstruktur, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes beitragen, nicht entgegen.

Ebenso sind Maßnahmen für landschaftsbezogene ruhige Erholung nicht ausgeschlossen, sofern dabei die schutzwürdigen Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

Entwicklungsziel 2

- Erholung -

Dieses Entwicklungsziel beinhaltet den Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Das Entwicklungsziel wird nicht dargestellt.

Die Inhalte dieses Entwicklungszieles sind für das Erweiterungsgebiet insgesamt von Bedeutung, ohne dass besondere Vorranggebiete genannt bzw. dargestellt werden könnten.

Die hier vorhandene Landschaft besitzt in vielen Bereichen eine hohe Attraktivität für Erholung wie Spazieren gehen oder Wandern. Dies trifft insbesondere auf die beiden Waldgebiete Osterwald und Zuschlag zu.

Die im Entwicklungsziel 1 genannte Landschaftserhaltung fördert gleichzeitig auch die Erholungseignung des Erweiterungsgebietes insgesamt.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG fest. Sie sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10 000) und in Festsetzungsdetailkarten (im Maßstab 1 : 5 000; Naturschutzgebiete) dargestellt.

Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind in Festsetzungsdetailkarten (amtliche Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen dem Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

Bei den Naturschutzgebieten werden teilweise Festsetzungen forstlicher Art gemäß § 25 LG gemacht.

Bei den Naturschutzgebieten sind ebenfalls gemäß § 26 LG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ verwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 38 - 42 LG geregelt. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessensaustausch geregelt ist, zu treffen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 LG bestimmt.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt gemäß § 34 Abs. 5 LG der Unteren Landschaftsbehörde. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW eine abweichende Regelung treffen.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG.

Auf die allgemein rechtsverbindlichen Bestimmungen des Artenschutzes nach §§ 60 bis 67 LG und die speziellen Bestimmungen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen wird besonders hingewiesen.

Einschädigung

Hat eine Maßnahme nach Landschaftsgesetz enteignende Wirkung, so kann der hiervon Betroffene eine angemessene Einschädigung in Geld verlangen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die in den folgenden unter 2.1 bis 2.2 näher bezeichneten besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verbote und Gebote sind gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG und § 55 Abs. 2 Nr. 1 LfG Ordnungswidrigkeiten und können gem. § 71 Abs. 1 LG und § 56 Abs. 2 LfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

Das Fachkonzept des Landschaftsplanes beinhaltet ein abgestuftes Schutzgebietssystem, durch welches die Flächen im Erweiterungsgebiet Osterwald erhalten und entwickelt werden sollen. Hierzu gehören Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete.

Die strengste Flächenschutzkategorie ist das **Naturschutzgebiet**. Es dient primär zur Erhaltung, aber auch zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender, meist auch selten gewordener Tier- und Pflanzenarten. Im Erweiterungsgebiet Osterwald werden die Naturschutzgebiete Osterwald und Zuschlag festgesetzt. Sie umfassen hauptsächlich die Bereiche des FFH-Gebietes DE- 3518 - 302 „Osterwald“.

Die Kategorie **Landschaftsschutzgebiet** nimmt flächenmäßig den größten Teil des Gebietes ein. Als solches werden zusammenhängende, großflächige Bereiche ausgewiesen, die insbesondere wegen ihres Strukturreichtums für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung besondere Bedeutung haben.

Die im Erweiterungsgebiet festgesetzten Landschaftsschutzgebiete werden Bestandteile der Allgemeinen Landschaftsschutzgebiete (Kenn-Nr. 3.3.1) des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede. Insofern tritt die bereits seit den sechziger Jahren existierende Landschaftsschutzgebetsverordnung, erlassen durch den Landkreis Lübbecke aufgrund der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten Detmold, auch für den Bereich des Erweiterungsgebietes außer Kraft.

Zusätzlich befinden sich im Plangebiet auch Biotope, die zu den nach § 62 LG geschützten Biotopen zu rechnen sind. Das sind besonders hochwertige Biotope, die allein aufgrund ihrer Existenz, ohne spezielle Schutzausweisung, gesetzlich geschützt sind. Da für das Landschaftsplangebiet noch nicht endgültig geklärt ist, welche Flächen dazuzurechnen sind, kann eine Darstellung im Landschaftsplan noch nicht erfolgen (siehe hierzu auch S. 67).

**Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft:**

Naturschutzgebiete

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

Die nachfolgend näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

Osterwald
mit der Kenn-Nr. 3.1.7

Zuschlag
mit der Kenn-Nr. 3.1.8

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a.

Festsetzungen forstlicher Art werden gemäß § 25 LG gemacht.

Die einzelnen Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte I (Original im Maßstab 1 : 10 000) festgesetzt und bezeichnet.

Details der flächenbezogenen textlichen Festsetzungen im Naturschutzgebiet ergeben sich aus den Festsetzungsdetailkarten (DGK M 1 : 5 000), die den textlichen Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht der jeweiligen Naturschutzgebiete zugeordnet sind.

Die genauen Grenzen sind in Festsetzungsdetailkarten (amt. Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000) festgesetzt. Diese Karten liegen dem Original bei.

Bei den Naturschutzgebieten sind ebenfalls gemäß § 26 LG Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen im Kapitel 5 „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ (S. 57ff.) verwiesen.

Bei den Naturschutzgebieten Osterwald und Zuschlag kommen diverse Flächen mit FFH- Lebensraumtypen vor, für die spezielle Festsetzungen gelten. Die Abgrenzung dieser Flächen ist exakt dem kartographischen Datenmaterial der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) entnommen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.7 Osterwald

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

Gemarkung Schmalge, Flur 3, Flurstücke 11, 12 tlw., 18, 19, 29 tlw., 30, 42

Gemarkung Schmalge, Flur 4, Flurstück 4 tlw.

Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3 tlw.

ca. 74,4 ha

Referenzkoordinate: 3.478.348
(nördlichster Punkt) 5.807.447

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Waldgebietes;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,
- die Stieleichen-Hainbuchenwälder,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe stehende Gewässer,
- naturnah ausgebildete Grabenabschnitte,
- Sumpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,

ferner sind vorhandene Amphibienwanderwege zu sichern und zu schützen;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet zum Schutz der Natur mit landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH-Gebiet „Osterwald“ (NATURA 2000-Nr. DE 3518-302);

Das Naturschutzgebiet Osterwald liegt östlich von Espelkamp und nördlich von Frotheim nahe der Grenze zu Niedersachsen. Es besteht aus zwei nördlich bzw. südlich der L 770 gelegenen Teilgebieten, die ausschließlich Waldgebiete umfassen.

Hervorzuheben sind die alten Eichen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren Waldstandorten, die einen guten bis hervorragenden Erhaltungszustand aufweisen. In diesen Wäldern befinden sich zahlreiche Höhlenbäume, die Lebensstätte für Mittel- und Schwarzspecht sind; der Alt- und Totholzanteil ist hier sehr hoch. Auf staunassen Standorten befinden sich Stieleichen-Hainbuchenwälder. Neben den alten Waldbeständen sind im Gebiet auch junge Aufforstungen mit Eiche vorhanden. Einen geringen Flächenumfang nehmen alte, mehrstufig aufgebaute Kiefernforste mit Laubwald-Unterstand und Zwischenstand ein.

Das Gebiet wird von einem weit verzweigten Grabensystem durchzogen. Einige Gräben weisen eine teils artenreiche und schützenswerte Vegetation auf und bieten Lebensraum für seltene Tierarten. Im nördlichen Teilbereich befinden sich zwei naturnah ausgeprägte, mäßig nährstoffreiche Kleingewässer, die eine schützenswerte gewässertypische Fauna und Flora, insbesondere für Amphibien, beherbergen. Durch die Barriere der L 770 sind wandernde Tiergruppen (Amphibien) jedoch stark beeinträchtigt.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst Teile des an die EU gemeldeten FFH-Gebietes DE 3518-302 „Osterwald“ als Teil des europaweiten Schutzgebietsystems NATURA 2000. Durch die Unterschutzstellung soll der Fortbestand und in Teilbereichen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des Teilbereiches des FFH- Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190),
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (NATURA 2000-Code 9160)

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschräume und Staudenfluren sowie der Waldränder;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH- Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Pirol (*Oriolus oriolus*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Osterwald** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes „Osterwald“, insbesondere der FFH- Lebensraumtypenflächen und der FFH- Arten führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;
- Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldflegeplan für das FFH- Gebiet „Osterwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, einzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;
- k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;
- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;
- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;
- o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Anlegen;
- p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
- Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traubereich der Bäume und Sträucher.
- Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
- Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
- Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
- Hierzu zählen auch die Quellen.
- Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | |
|--|---|
| q) mit Totschlagfallen zu jagen; | |
| r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten; | |
| s) auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.7 mit 1, 1a, 2 und 3 gekennzeichneten Bereichen Kirrungen anzulegen; | |
| t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein. |
| u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgfkulturen anzulegen; | |
| v) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; | |
| w) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäume) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.
Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen |
| x) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubwaldanteil zu verringern (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen. |
| y) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen. |
| z) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken. |
| aa) Baumarten auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.7 mit A gekennzeichneten, schraffierten Flächen (Flächen mit FFH- Lebensraumtypen) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist verboten (Festsetzung gemäß § 25 LG); | Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind. |
| bb) das Befahren der Waldflächen außerhalb von Rückegassen im Rahmen der forstlichen Nutzung; | Das Befahren der Rückegassen ist nur zur forstlichen Bewirtschaftung erlaubt. |
| cc) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen. | Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung. |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet Osterwald:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), t), u), v), w), x), y) z), aa) bb) und cc);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- c) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- d) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz; Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe i); Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
- f) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- g) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- h) die Unterhaltung der außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit A gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäusungsflächen;
- i) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit A gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- j) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- k) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- l) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- m) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- n) Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- o) sämtliche zur Ausbildung von Jagdgebrauchshunden notwendige Tätigkeiten während des Zeitraumes vom 01.07. bis zum 01.03. in den in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 1, 1a und 2 gekennzeichneten Bereichen des Flurstücks 42, Flur 3, Gemarkung Schmalge.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

In dem Naturschutzgebiet **Osterwald** ist Folgendes geboten:

- a) zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- b) bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- c) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- d) durch Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;
- e) die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird;
- f) Vorkommen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu beseitigen.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

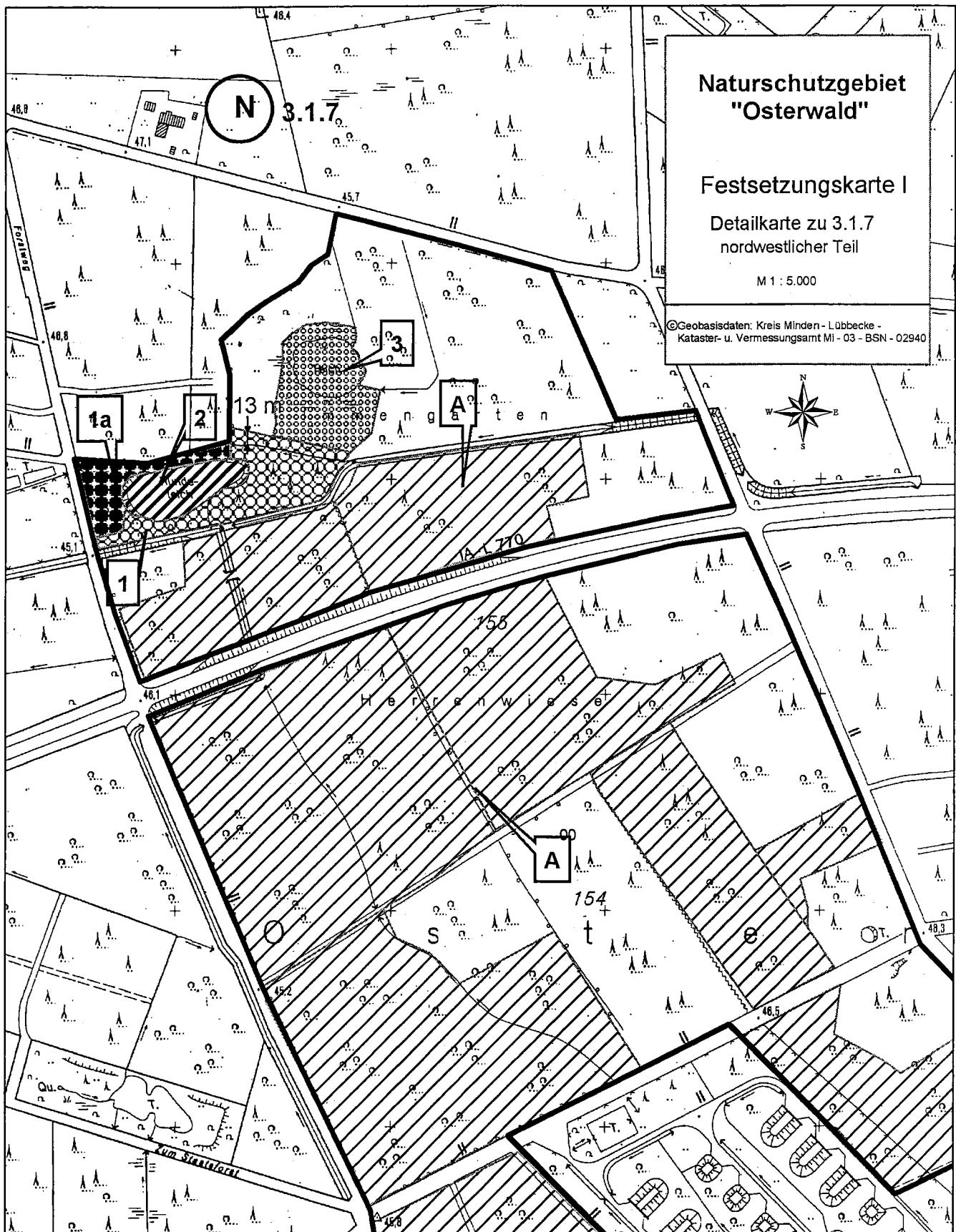
Zum Erreichen des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet Osterwald gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldpflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

- a) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 1 bezeichneten Fläche sind die dort wachsenden Papeln und die standortfremden Nadelgehölze zu entfernen.
- b) Bei dem in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 2 bezeichneten Stillgewässer sind Teilbereiche des Ufers abzuflachen. Zur Offenhaltung der freien Wasserfläche sowie einiger Uferbereiche sind in Teilbereichen Röhrichtbestände zu beseitigen.
- c) Die in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 3 bezeichnete Fläche ist von Gehölzbewuchs dauerhaft freizuhalten. Ufergehölze im Norden und Osten des Gewässers sind zuzulassen.
- d) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 4 bezeichneten Fläche sind die standortfremden Nadelgehölze sukzessive zu entfernen und der Bestand in einen standortheimischen Laubwald zu überführen.
- e) Das in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.7** mit 5 bezeichnete Stillgewässer ist von Gehölzen freizustellen. Wiederaufkommende Gehölze sind periodisch zu entfernen.

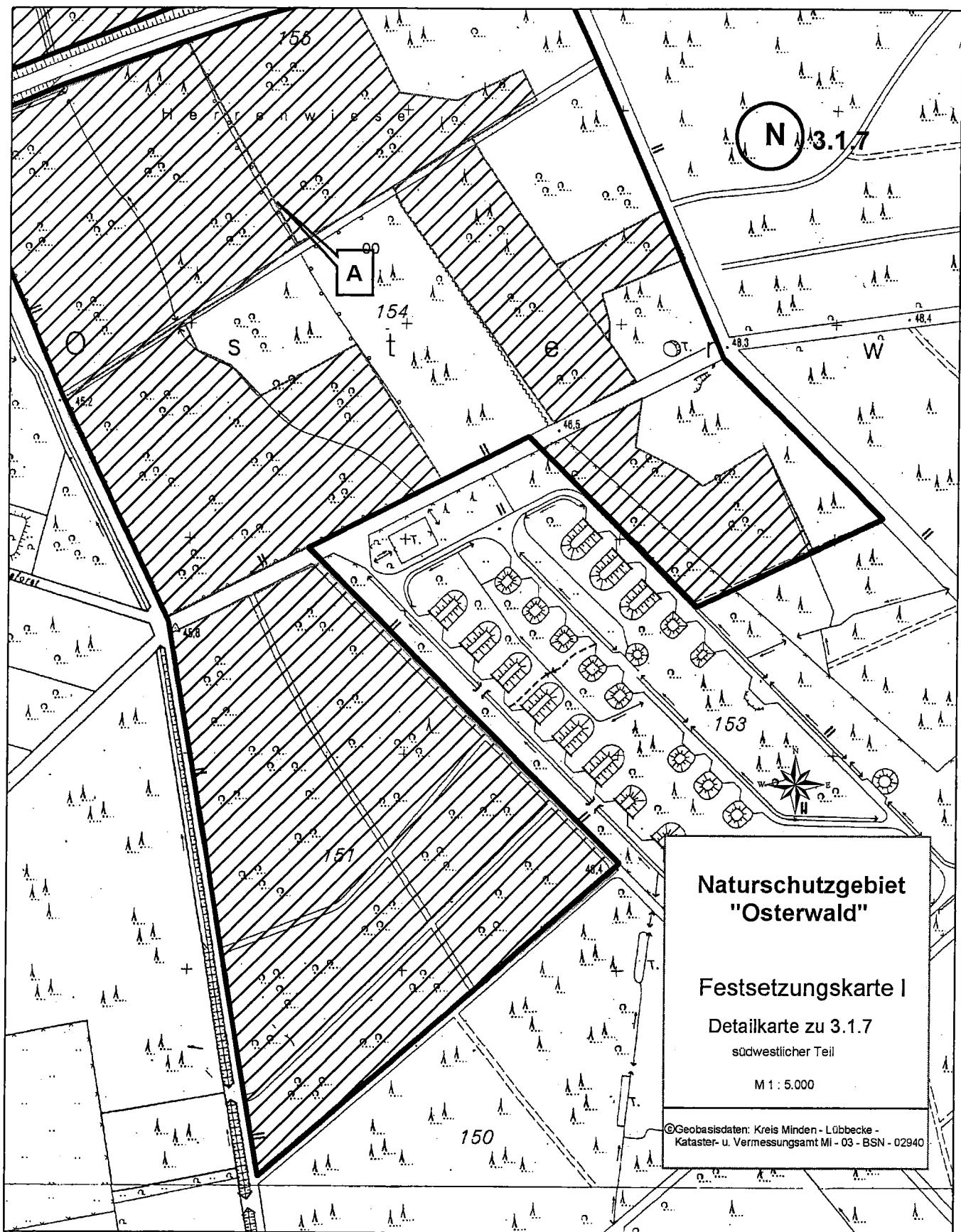
Textliche Festsetzungen

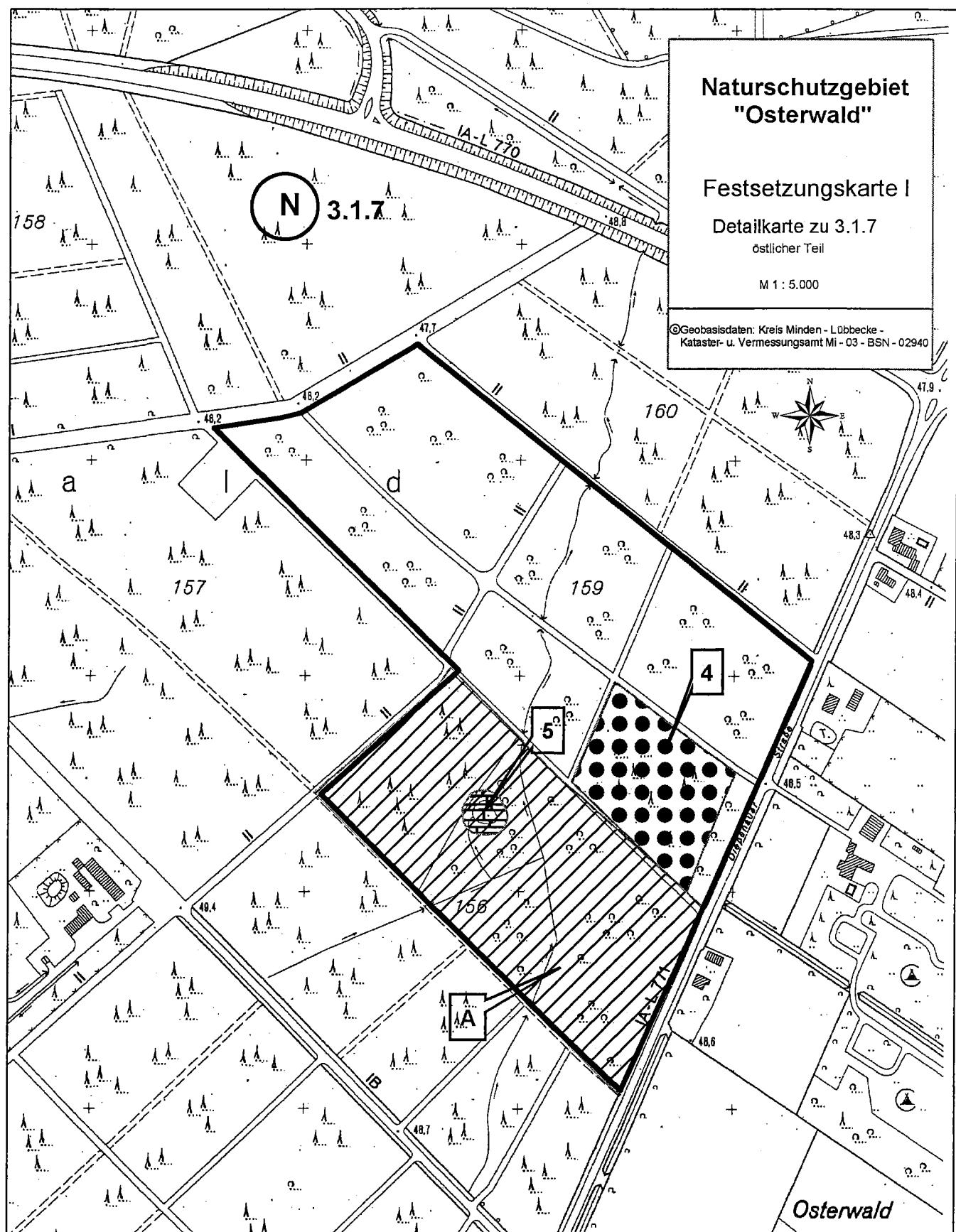
Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen





Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.8 Zuschlag

(1) Lage und Größe

Stadt Rahden

Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstücke 28 tlw., 31 tlw., 32, 33, 34 tlw., 35 tlw., 46, 50, 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw., 84 tlw.

ca. 42,6 ha

Referenzkoordinate: 3.479.709
(nördlichster Punkt) 5.808.225

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb dieses Waldgebietes,

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe stehende Gewässer,
- naturnah ausgebildete Grabenabschnitte,
- Sumpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte,
- der Erlenbruchwald mitsamt der speziell an die Standortverhältnisse angepassten Tier- und Pflanzenarten,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

- wegen der besonderen Bedeutung als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet zum Schutz der Natur mit landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa, hier das FFH- Gebiet „Osterwald“ (NATURA 2000-Nr. DE 3518-302);

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des Teilbereiches des FFH- Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (NATURA 2000-Code 9190)

Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich der L 770 und nordöstlich von Espelkamp direkt an der Grenze zu Niedersachsen. Es umfasst Teile eines weiträumigen Nadel- und Laubwaldgebietes, einige Grünländer sowie mehrere naturnahe Kleingewässer.

Im Gebiet stocken alte Buchen- Eichenwälder auf bodensauren Waldstandorten, in denen sich zahlreiche Höhlenbäume, die Lebensstätte für Mittel- und Schwarzspecht sind, befinden. Der Alt- und Totholzanteil ist hier sehr hoch. Im westlichen Teil des Gebietes befindet sich ein fragmentarisch ausgebildeter Erlenbruchwald, der mit Pappeln durchsetzt ist.

Das Gebiet wird von einem Grabensystem durchzogen. Einige Gräben weisen eine teils artenreiche und schützenswerte Vegetation auf und bieten Lebensraum für seltene Tierarten. Im Westen des Schutzgebietes befinden sich drei naturnah ausgeprägte, teils mäßig nährstoffreiche Kleingewässer, die eine schützenswerte, an Gewässer gebundene, Fauna und Flora beherbergen und insbesondere für zahlreiche Amphibien von hoher Bedeutung sind.

Das gesamte Naturschutzgebiet umfasst Teile des an die EU gemeldeten FFH- Gebietes „Osterwald“ als Teil des europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000. Durch die Unterschutzstellung soll der Fortbestand und in Teilbereichen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüscht- und Staudenfluren sowie der Waldränder;
- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH- Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Pirol (*Oriolus oriolus*).

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Zuschlag** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH- Gebietes „Osterwald“, insbesondere der FFH- Lebensraumtypenflächen und der FFH- Arten führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplans bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Die notwendige Konkretisierung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den noch aufzustellenden Waldpflegeplan für das FFH- Gebiet „Osterwald“ gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21. Er wird vom Forstamt Minden auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldpflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet.

Als befestigt sind Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traubereich der Bäume und Sträucher.
g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Boden- gestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesport- übungen durchzuführen;	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt nachteilig verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.
o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das An- geln;	
p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleis- tet.
q) mit Totschlagfallen zu jagen;	
r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;	
s) auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 2 und 5 gekennzeichneten Bereichen Kirrungen anzulegen;	
t) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflege- umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- wirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und

Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -

**Naturschutzgebiet
Zuschlag**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
u) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern;	Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
v) Düngemittel einschl. Gülle zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen;	
w) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckkreisgärtner anzulegen;	
x) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
y) Laub- und Laubmischwälder (Anteil von über 50 % Laubbäume) in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
z) in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubwaldanteil zu verringern (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die hiervon betroffenen Flächen sowie die jeweiligen Laubholzanteile sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
aa) in floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen Nadelbäume sowie sonstige, nicht der natürlichen Waldgesellschaft zugehörige Baumarten einzubringen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Hierzu zählen z.B. Quellen oder Uferbereiche von Bächen und stehenden Gewässern. Die hiervon betroffenen Flächen sind dem noch zu erstellenden Waldpflegeplan zu entnehmen.
bb) Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeföhrten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
cc) Baumarten auf den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit A gekennzeichneten, schraffierten Flächen (Flächen mit Lebensraumtypen) einzubringen oder zu fördern, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören; auch das Einbringen von Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte ist verboten (Festsetzungen gemäß § 25 LG);	Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von bis zu 20 % von Baumarten, die nicht der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft angehören, ist dauerhaft möglich, soweit sie standortgerecht sind.
dd) das Befahren der Waldflächen außerhalb von Rückegassen;	Das Befahren der Rückegassen ist nur zur forstlichen Bewirtschaftung erlaubt.
ee) auf den Waldflächen eine Bodenbearbeitung vorzunehmen im Rahmen der forstlichen Nutzung.	Hierzu zählt nicht das oberflächliche Grubbern des Waldbodens zur Förderung der Naturverjüngung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), u), v), w), x), y) z), aa), bb), cc) dd) und ee);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), n), p), t), u) und v); Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne der guten fachlichen Praxis mit einbezogen.
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;
- e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse, nicht zuwiderlaufen;
- f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz; Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
- g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r) sowie Absatz 4 Buchstabe k); Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.
- h) die Einzelausbildung von Jagdhunden;
- i) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;
- j) die Unterhaltung der außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit A gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen vorhandenen Wildäusungsflächen;
- k) Wildfütterungen in Notzeiten außerhalb der in der **Festsetzungsdetailkarte 3.1.8** mit A gekennzeichneten, schraffierten Lebensraumtypenflächen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- l) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Katastrophalfällen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- m) Bodenschutzkalkungen außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen;
- o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- p) Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs-, und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Gebote

In dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** ist Folgendes geboten:

- g) auf den Waldflächen zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen;
- h) auf den Waldflächen bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen;
- i) bei sämtlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen;
- j) durch Förderung der Eichenverjüngung den Eichenanteil zu erhöhen;
- k) die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

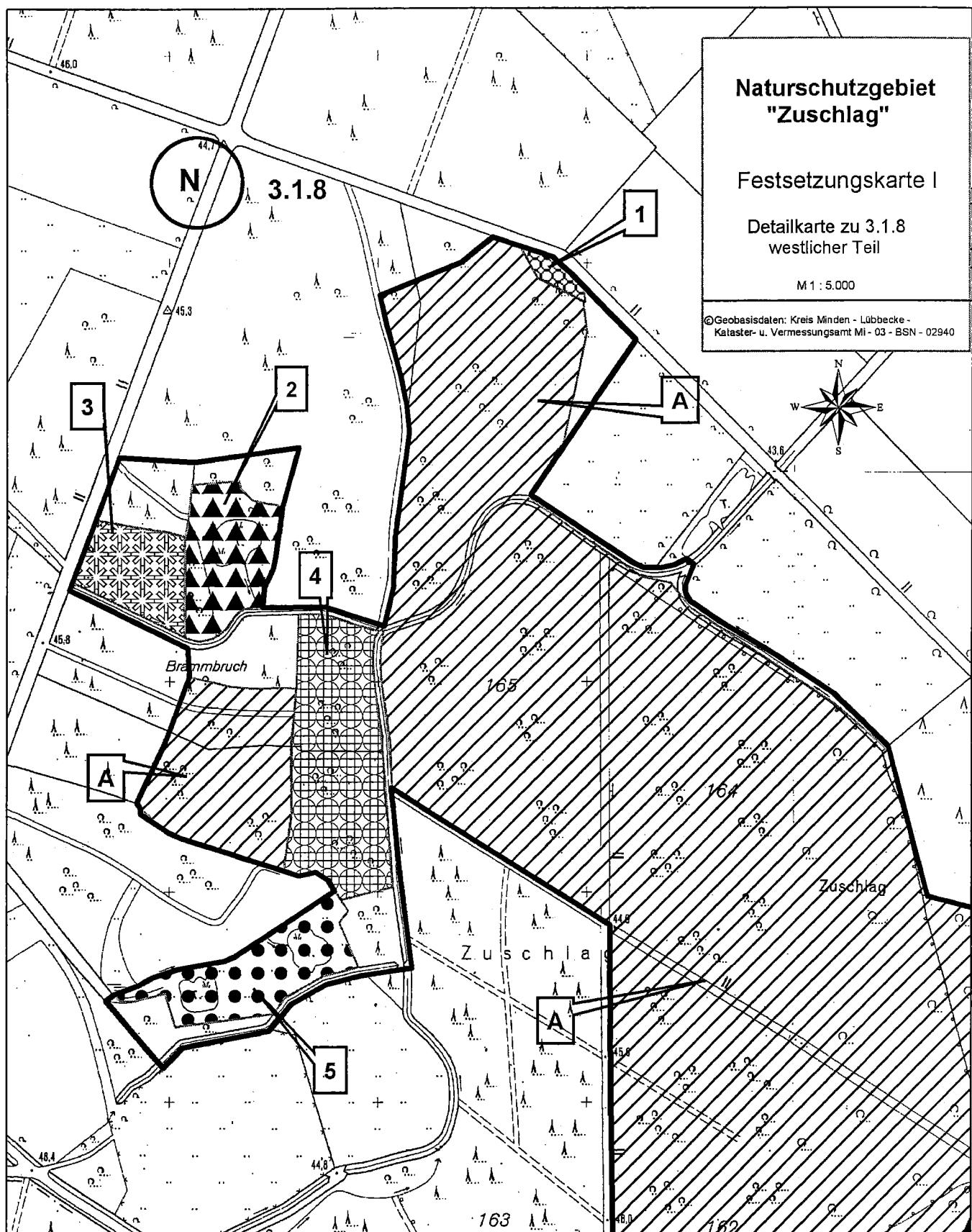
Zum Erreichen des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Zuschlag** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, wird für dieses Gebiet vom Forstamt Minden ein Waldflegeplan erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 1 bezeichneten Fläche sind die standortfremden Nadelgehölze zu entfernen.	Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden.
b) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 2 bezeichneten Fläche sind an dem Stillgewässer aufkommende Ufergehölze, insbesondere Rot-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>) zu entfernen. Um dem Verlanden des Gewässers entgegenzuwirken, sind große Bereiche des Röhrichtbestandes periodisch zu entfernen. Kleinflächig sind Uferbereiche des Gewässers abzuschieben und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist das Gewässer zu entschlammten. Die angrenzenden Hochstaudenfluren sind alle 2-3 Jahre zu mähen.	
c) Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 3 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. Außerdem ist auf der Fläche ein Artenschutzgewässer anzulegen. Das Artenschutzgewässer ist einzuzäunen.	
d) Auf der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 4 bezeichneten Waldfläche sind die dort wachsenden Papeln zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen standortheimischen Laubwald zu überführen.	Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz übernommen werden; insbesondere die Rot-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) ist zu fördern.
e) Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.8 mit 5 bezeichnete Fläche ist als extensives Grünland zu bewirtschaften. An dem östlich gelegenen Gewässer sind die Kiefern zu entfernen. Zur Offenhaltung der freien Wasserfläche sowie einiger Uferbereiche sind in Teilbereichen Röhrichtbestände zu beseitigen. Beide Gewässer sind bei Bedarf zu entschlammten.	

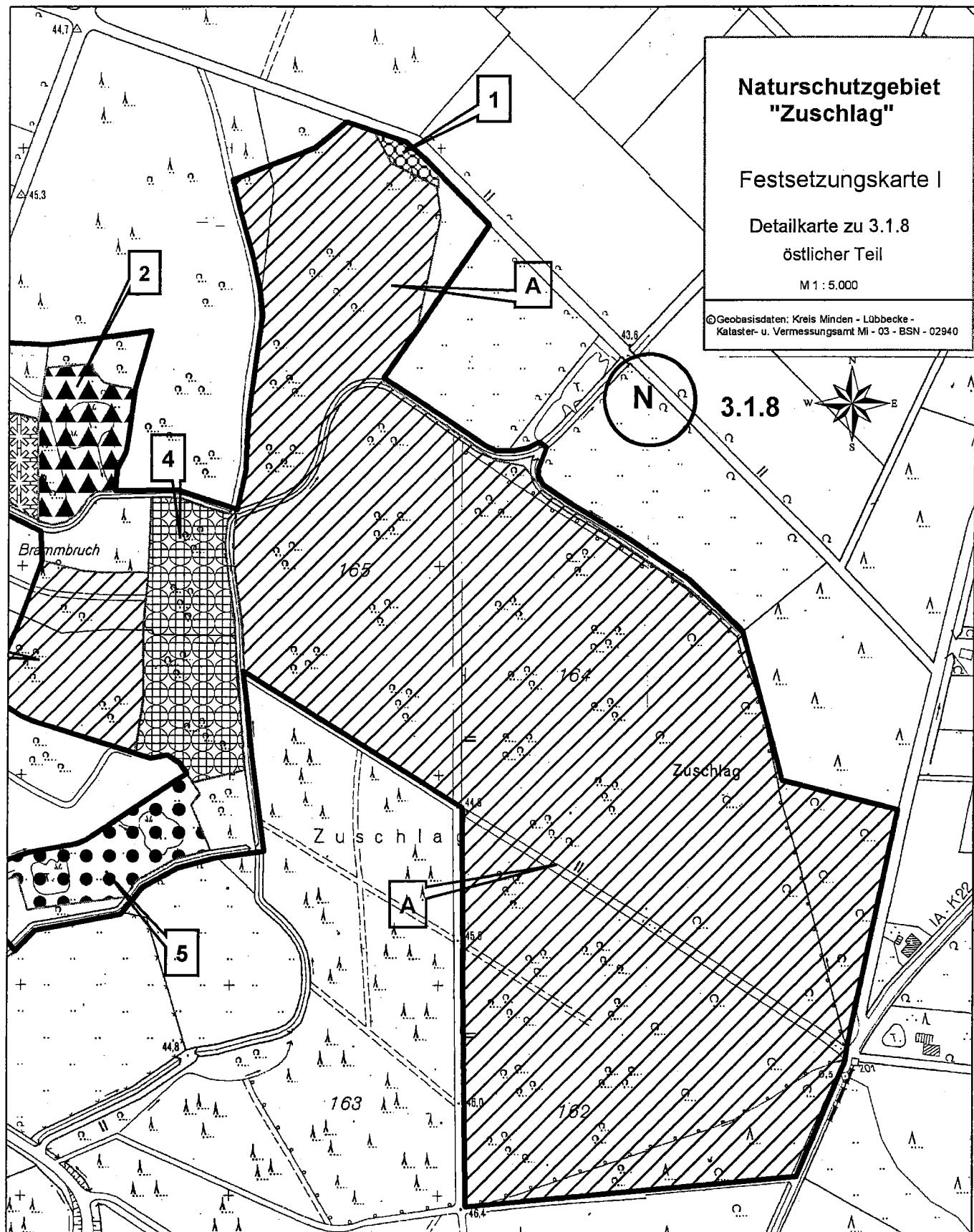
Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



**Besonders geschützte
Teile von
Natur und Landschaft:**

Landschaftsschutzgebiete

Textliche Darstellungen

Erläuterungen

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Die nachfolgend sowie in der Festsetzungskarte I für das Erweiterungsgebiet Osterwald (Original im Maßstab 1 : 10 000) näher bezeichneten Bereiche werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnung

Allgemeine Landschaftsschutzgebiete
mit der Kenn- Nr. 3.3.1

Die Landschaftsschutzgebiete werden in der **Festsetzungskarte I** (Original im Maßstab 1 : 10 000) festgesetzt und bezeichnet.

Landschaftsschutzgebiete werden gem. § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

3.3.1 Allgemeine Landschaftsschutzgebiete

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp, Stadt Rahden

ca. 241,2 ha

Referenzkoordinate: 3.479.469
(nördlicher Punkt) 5.803.314

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Es gelten die Festsetzungen unter Nrn. 3.3.1 bis 3.3.12 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980.

(3) Gebote, Verbote, Ausnahmen und Befreiungen

Es gelten die Festsetzungen unter Nrn. 3.3.0 bis 3.3.01 sowie Nrn. 7.0 bis 7.6 des Landschaftsplanes vom 29.12.1980.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden bei den jeweils betroffenen Schutzgebieten / Schutzobjekten im Festsetzungstext selbst integriert mit aufgeführt.

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 im Einvernehmen mit der Unterer Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft werden die nachfolgend unter 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 näher bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Flächen, auf denen die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ergeben sich aus der Festsetzungskarte II im Maßstab 1 : 10 000.

Der Landschaftsplan hat gem. § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Entwicklung und Pflege von Wald,
3. Beseitigung störender Anlagen wie asphaltierte Wege im Wald.

Die oben genannten Festsetzungen werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen stehen, werden in manchen Bereichen Festsetzungen einem abgegrenzten Landschaftsraum zugeordnet, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden (sogenannte Korridore).

Es wird darauf hingewiesen, dass ebenfalls unter der Gliederungsziffer 2.1 bis 2.2 bei einzelnen Naturschutzgebieten Maßnahmen festgesetzt sind. Für das FFH- Gebiet wird vom Forstamt Minden ein Waldflegeplan auf der Grundlage der geltenden Anleitungen zur Erstellung von Waldflegeplänen (AFO-WAPL) erarbeitet, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung darstellt. Er ist in seinem Geltungsbereich gleichzeitig Forstbetriebsplan sowie Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete.

Gem. § 36 LG obliegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen im Regelfall den Unteren Landschaftsbehörden. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes oder für bestimmte Maßnahmen zuständig, so sind sie gemäß § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Maßnahmen verpflichtet.

Die Durchführung der im Landschaftsplan auf privateigenen Flächen festgesetzten Maßnahmen ist in den §§ 38 bis 41 LG geregelt. Es ist die Absicht des Kreises Minden-Lübbecke, mit den betroffenen Grundstückseigentümern hierüber einvernehmliche vertragliche Vereinbarungen, in denen auch ein Interessenausgleich geregelt ist, zu treffen. Dafür eignet sich in hervorragender Weise das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises. Im Rahmen dieses Programms erhalten Landwirte für verschiedene naturschutzverträgliche Wirtschaftsweisen und Maßnahmen Fördergelder durch Kreis, Land und EU. Inhalte sind z.B. eine extensi-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ve Grünlandnutzung, Anlage und Pflege von Streuobstwiesen, die Anlage und Pflege von Hecken und vieles mehr. Ebenso wird auf die Agrar-Umweltpogramme, insbesondere das Uferrandstreifenprogramm, verwiesen. Diese werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem koordiniert.

Das Maßnahmenkonzept des Erweiterungsgebietes zielt im Zusammenhang mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten insbesondere auf die Optimierung des schützenswerten aber auch gefährdeten Amphibienlebensraumes ab. Dies beinhaltet neben der Verbesserung der Lebensbedingungen an bestehenden Amphibiengewässern und der Sicherung von Amphibienwanderwegen insbesondere die Anlage neuer Artenschutzgewässer. Hierfür werden teils konkrete Standorte teils ein Korridor zur Anlage von Stillgewässern genannt.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Entwicklung von standortheimischen Laubwaldbeständen gelegt. Hierzu müssen beispielsweise auch standortfremde Gehölze beseitigt werden. In dem FFH- Gebiet ist die Förderung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch die Waldpflegepläne zu gewährleisten. Aus diesem Grund werden im Landschaftsplan keine zusätzlichen Maßnahmen genannt.

Artenschutzgewässer sind mit einer Tiefenzone von mindestens 0,80 m und geschwungenen Uferlinien anzulegen. Die Böschungen sind mit verschiedenen Neigungen zu versehen, mindestens 70 % der Böschungen sollten eine Neigung $> 1:8$ haben. Der Erdaushub sollte möglichst von der Fläche abgefahren werden. Ein Einbringen von Tieren oder Pflanzen in und am Gewässer ist zu unterlassen.

Die extensive Grünlandnutzung soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung der Flächen anzustreben. Ob eine Beweidung oder die Nutzung als Mähwiese naturschutzfachlich sinnvoll ist, muss in jedem Einzelfall entschieden werden.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen soll gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes erfolgen. Es ist eine möglichst weitgehende Extensivierung anzustreben. Die Streifen sollten eine Breite von 3-6 m aufweisen.

Bei der Realisierung sämtlicher Maßnahmen ist Rücksicht zu nehmen auf Dränagen und deren Vorflut sowie auf Versorgungsleitungen einschließlich der jeweils notwendigen Schutzstreifen. Die Vorgaben der entsprechenden Versorgungsunternehmen sind einzuhalten.

Auch bereits vorhandene Obstwiesen, Kopfbäume, Hecken und Gehölzstreifen sind entsprechend den oben gemachten Angaben zu pflegen. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Maßnahmenkataloges wurden die konkreten Fälle im Plangebiet nicht extra beschrieben oder gekennzeichnet.

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes soll ebenfalls als Grundlage und Hilfestellung für zukünftige Kompen-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

sationsmaßnahmen im Rahmen von Bauvorhaben, Bebauungsplänen und weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft dienen. Oftmals ist es für Vorhabenträger oder Städte und Gemeinden schwierig, geeignete Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Durch diese Maßnahmenplanung wird ein abgestimmtes Gesamtkonzept für die Landschaft im Erweiterungsgebiet Osterwald vorgelegt, indem Flächen aufgezeigt werden, deren ökologische Aufwertung naturschutzfachlich besonders sinnvoll und erwünscht ist.

Wenn im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege anzugezeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

**5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher
Lebensräume**

Für die nachfolgend unter Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) Nr. 1 LG.

5.1.1 Anlage / Pflege von Artenschutzgewässern

5.1.1.1

Hier ist ein Artenschutzgewässer anzulegen (Gemarkung Frotheim, Flur 3, Flurstück 518).

5.1.1.2

Die im Randbereich des Kleingewässers wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.1.1.3

Das bestehende Gewässer ist auf der nördlichen Seite zu erweitern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.1.1.4

Die im Randbereich der beiden Kleingewässer wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen. Die Ufer der Gewässer sind abzuflachen und die Uferlinie ist durch Aufweitungen zu vergrößern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.1.1.5

Die im Osten im Bereich des Kleingewässers stockenden Fichten sind zu entfernen. Die Uferbereiche sind nicht zu bepflanzen, sondern durch natürliche Sukzession zu entwickeln (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.1.1.6

Die im Randbereich des Kleingewässers wachsenden Gehölze sind, insbesondere im Süden, zu entfernen bzw. periodisch auf den Stock zu setzen. Zur Initiierung junger Sukzessionsstadien ist der Oberboden an einigen Uferbereichen ca. 5 cm tief abzuschieben. Diese Bereiche sind der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist im Norden abzuzäunen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 37).

5.1.1.7

Hier sind ein bis zwei Artenschutzgewässer anzulegen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 51).

Bei Anlage der Artenschutzgewässer ist insbesondere auf die Habitatansprüche des Laubfrosches zu achten, da diese Art in diesem Bereich bereits mehrfach nachgewiesen worden ist. Artenschutzgewässer für den Laubfrosch sind großflächige, periodisch trocken fallende und gut besonnte Flachgewässer.

Der vorhandene Weg im Norden muss für die Holzabfuhr weiterhin geeignet sein.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.1.2 spezielle Maßnahmen zum Amphibienschutz

5.1.2.1

Hier ist eine Amphibienschutzanlage zur Querung der Straße anzulegen (Gemarkung Schmalge, Flur 3, Flurstück 20).

Die L 770 durchschneidet wichtige Amphibienwanderwege zwischen den Gewässern im Norden und Süden des Erweiterungsgebietes. Zur Laichzeit im Frühjahr werden beim Überqueren der L 770 daher immer wieder Amphibien überfahren. Durch den Bau einer dauerhaften Amphibienleiterichtung soll den Amphibien ein gefahrloses Überqueren der L 770 ermöglicht werden. Die Ausführung der Querungshilfe ist so zu wählen, dass sie auch vom kletterfähigen Laubfrosch angenommen wird.

5.1.3 spezielle Maßnahmen zum Fledermausschutz

5.1.3.1

Die drei ehemaligen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für Fledermäuse zu optimieren (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

Die drei ehemaligen Bunker sind als Überwinterungsquartiere für gefährdete Fledermäuse belassen worden. Mögliche Optimierungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verlusten durch Feinde oder andere Störungen sind beispielsweise das Anbringen von Vergitterungen und / oder das Freistellen der Einfluglöcher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

5.2 Entwicklung / Pflege von Wald

Für die nachfolgend unter Nr. 5.2.1 bis 5.2.2 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 26 (1) LG.

5.2.1 Entwicklung und Pflege von Wald

5.2.1.1

Die hier stockenden Pappeln sind zu entfernen. Stattdessen ist auf der Fläche ein standortheimischer Laubwaldbestand zu entwickeln. Die zukünftige Bestockung ist aus Laubgehölzen des Unterstandes sowie aus weiterer Naturverjüngung aufzubauen. Die bereits vorhandenen Rot-Erlen (*Alnus glutinosa*) sind besonders zu fördern (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.2

Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.3

Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

5.2.1.4

Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen naturnahen Erlenbruchwald zu überführen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 34).

5.2.1.5

Die standortfremden Pappeln sind zu entfernen. Der Waldbestand ist in einen standortheimischen Laubwald zu überführen (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 51).

5.2.2 Pflege von Gehölzstrukturen

5.2.2.1

Die Kopfweiden sind regelmäßig alle 5-8 Jahre zu schneiteln (Gemarkung Tonnenheide, Flur 9, Flurstück 25).

5.3 Beseitigung störender Anlagen

Für die nachfolgend unter Nr. 5.3.1 bezeichnete Fläche wird Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (1) Nr. 3 LG.
festgesetzt:

5.3.1 Rückbau von Wegen

5.3.1.1

Der bestehende asphaltierte Weg ist zu einem geschotterten
Weg zurückzubauen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flur-
stück 3).

5.4 Korridor zur Anreicherung der Landschaft

Für die nachfolgend unter Nr. 5.5.1 bezeichneten Flächen wird festgesetzt:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 26 (2) LG.

5.4.1 Korridore für die Anlage von Artenschutzgewässern

5.4.1.1

Korridor auf dem ehemaligen Munitionsdepotgelände
Auf staunassen, gehölzfreien Standorten sind Artenschutzgewässer anzulegen. Die Artenschutzgewässer sind dauerhaft in einer Zone von 10 m, insbesondere am südlichen Ufer, von Gehölzen freizustellen (Gemarkung Schmalge, Flur 6, Flurstück 3).

Das ehemalige Munitionsdepot ist eine große, weitgehend gehölzfreie Fläche innerhalb des zusammenhängenden Waldbestandes. Sie eignet sich daher hervorragend für die Neuanlage von Artenschutzgewässern.

Nachrichtliche Darstellung der Biotope gemäß § 62 LG

Hinweis:

Bestimmte Biotope sind aufgrund ihrer Seltenheit und/oder der Seltenheit und Gefährdung der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, durch das Landschaftsgesetz besonders geschützt (§ 62 LG). Dieser Schutz ergibt sich aus der bloßen Existenz dieser Biotope und ist nicht an eine Erfassung/Kartierung derselben gebunden. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Die im Landschaftsgesetz entsprechend aufgeführten Biotope sind folgende:

1. Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhriche, Riede, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. Binnendünen, natürliche Felsbildungen, natürliche und naturnahe Blockschutt- und Geröllhalden, Höhlen und Stollen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, natürliche Schwermetallfluren, Binnensalzstellen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder, Block- und Hangschuttwälder.

Die Untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verbotsbestimmungen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Landschaftsplanänderung ist die gesetzlich vorgeschriebene Abstimmung der bisher im Gebiet erfassten Biotope zwischen LÖBF und der Unteren Landschaftsbehörde noch nicht abgeschlossen. Insofern kann an dieser Stelle noch keine nachrichtliche Darstellung erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch außerhalb der Schutzausweisungen im Rahmen dieses Landschaftsplanes weitere geschützte Flächen durch die Regelung des § 62 LG hinzukommen können.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass die Existenz einer gewissen Menge von Biotopen gemäß § 62 LG nichts Statisches ist, sondern sich laufend ändern kann. Aufgrund der dynamischen Prozesse in der Natur können heutige § 62-Biotope nach einigen Jahren ihre hohe Schutzwürdigkeit verlieren. Ebenso können aus dem gleichen Grunde oder aufgrund von Nutzungsänderungen neue § 62-Biotope entstehen.

Absatz 2

**Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
mit Erläuterungen für das
bestehende Landschafts-
plangebiet**

Absatz 2

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen für das bestehende Landschaftsplangebiet

1. Neufassung der Schutzzwecke für die Naturschutzgebiete

Die jeweiligen Schutzzwecke (Nrn. 3.1.1 bis 3.1.23 des Landschaftsplans vom 29.12.1980 und Nrn. 1.21 bis 1.21.1, 1.23 der 1. Änderung vom 23.08.1988) der bestehenden Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden wie folgt neu gefasst:

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.1 Naturschutzgebiet Großes Torfmoor	
Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.
3.1.11 zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;	Das Große Torfmoor ist eines der größten und besterhaltenen Hochmoore Nordrhein-Westfalens. Das unterschiedlich tief ausgetorfe Gebiet ist heute in großen Teilen verheidet und verbirkt. Es enthält aber auch Regenerationskomplexe mit typischen Hochmoorpflanzen. Noch bietet dieses Moor durch seine große Ausdehnung und Moormächtigkeit einer Vielzahl von moortypischen Pflanzen- und Tierarten Lebensraum, teilweise von landesweiter und internationaler Bedeutung. So wachsen hier z.B. noch Sumpffarn, Froschbiß, Schlangenwurz, Sonnentau in zwei Arten, Rosmarinheide, Wasserschlauch, Lungenenzian und etliche Torfmoose. Von den seltenen Tierarten seien genannt: Neuntöter, Knäk- und Krickente, Bekassine, Schilfrohrsänger, Moorfrosch sowie viele seltene Libellenarten, Schmetterlinge und andere Kleintiere. Neben seinem sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert bietet das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor auch vielen Menschen die Möglichkeit seltene Pflanzen zu beobachten sowie seltene Tiere in ihrem typischen Lebens-, Brut-, Nahrungs- und Durchzugsraum zu erleben.
3.1.12 aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;	
3.1.13 wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Niedungslandschaft;	
3.1.14 zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume der im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensräume sowie	Die Durchführung einer Vielzahl von Maßnahmen, insbesondere der Ankauf von Flächen, die Wiedervernässung des Moores durch Anstau und die Entkusselung der verbirkteten Moorflächen, hat bereits zu einer Optimierung der Lebensbedingungen einer Vielzahl der moortypischen Pflanzen- und Tierarten geführt.
3.1.15 zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume.	Die hervorragende Ausprägung des Moorkomplexes Großes Torfmoor führte zu seiner Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“.
3.1.16 Für die Meldung des Gebietes als FFH- Gebiet sind insbesondere folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend: <ul style="list-style-type: none">- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (NATURA 2000-Code 7150),- noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120),- Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA 2000-Code 7140),- feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010),- dystrophe Seen (NATURA 2000-Code 3160),- Moorwälder (NATURA 2000-Code 91DO, Prioritärer Lebensraum),- feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430).	Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie die im Gebiet vorhandenen natürlichen FFH- Lebensräume sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungmaßnahmen durchzuführen sind. <ul style="list-style-type: none">- Die Moorschlenken-Pioniergesellschaften sind in ihrer typischen Struktur und mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna zu erhalten und zu entwickeln.- Die naturnahen Hochmoorrelikte mit ihrer typischen Flora und Fauna sind zu erhalten und zu sichern. Hochmoor-typische Lebensräume sind durch die Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismuses und Nährstoffhaushaltes

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Großes Torfmoor
Schutzzweck**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>3.1.17 Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:</p> <p>Arten, die im Gebiet brüten:</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Braunkehlichen (<i>Saxicola rubetra</i>) Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) Schwarzkehlichen (<i>Saxicola torquata</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</p> <p>Arten, bei denen Brutverdacht besteht:</p> <p>Kranich (<i>Grus grus</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p> <p>Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:</p> <p>Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>) Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>) Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) Kranich (<i>Grus grus</i>) Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) Spießente (<i>Anas acuta</i>) Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p>	<p>zu renaturieren. Die noch lebenden Hochmoorkerne sollen als Ausbreitungszentren für die Neubesiedelung gestörter Bereiche fungieren.</p> <p>Der charakteristische Lebensraumkomplex der Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna ist zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen.</p> <p>Die naturnahen huminsäurereichen Stillgewässer mit Torfmoosen und ihrer typischen Fauna sind zu erhalten und die Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe ist zu fördern.</p> <p>Die Moorwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, sind zu erhalten und zu entwickeln. Natürliche Prozesse und hierbei insbesondere natürliche Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten und die natürlichen Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften mit natürlicher Artenzusammensetzung sind zu fördern.</p> <p>Die feuchten Hochstaudenfluren und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind durch die Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Tüpfelsumpfhuhn-Population ist durch den Schutz und die Anlage von Feuchtbiotopen bzw. die Wiedervernässung von Feuchtgebieten zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher-Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Weißstorch-Population ist durch den Schutz, die Wiedervernässung und die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes und die Anlage von Blänken und Flachwassermulden sowie die Reduzierung bzw. Vermeidung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

(auf die Teilfläche des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.

- Die Kranich-Population ist durch den Schutz sowie die Wiedervernässung der Moore, Moorwälder, Erlenbruchwälder, Verlandungsbereiche der Gewässer und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern. Die Störungsfreiheit der Rast- und Schlafplätze ist zu gewährleisten.
- Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
- Die Wespenbussard-Population ist durch den Schutz der lichten reich strukturierten Laub- und Laubmischwälder in den Randbereichen des Naturschutzgebietes sowie die Entwicklung von Altholzbeständen als Brutplätze zu erhalten und zu fördern.
- Die durchziehenden Limikolen-Populationen von Bruchwasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszenen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.
- Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtfächern, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern.
- Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
- Die Raubwürger-Population ist durch den Schutz von Saumstrukturen, Hecken und mageren Feldrainen sowie Weiden und extensiv genutzten Grünlandflächen, Feuchtheiden und Mooren sowie den Verzicht von Düngung zu erhalten und zu schützen. Aufforstungen sind zu unterlassen und gelegentliche Entkusselungsmaßnahmen sind durchzuführen.
- Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüscht- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen.
- Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern.
- Die Schwarzkehlchen-Population ist durch den Erhalt und die Förderung der Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, der Randbereiche der Hochmoore sowie des Grünlandes zu erhalten und zu fördern.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Altes Moor
Schutzzweck**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.2 Naturschutzgebiet Altes Moor	
Die Schutzausweisung ist erforderlich	Die Schutzausweisung ist nach § 20 LG geboten.
3.1.21 zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten;	Beim Alten Moor handelt es sich um eines der großen noch intakten Niedermoore in Norddeutschland. Es ist ein floristisch und faunistisch sehr wertvolles Gebiet mit Tümpeln, Hochmoorresten und urwüchsigen, sumpfigen Flächen. Hier haben viele Pflanzen- und Tierarten der Roten Listen ihren einzigen Lebensraum innerhalb des Kreisgebietes, z.T. sogar innerhalb Westfalens.
3.1.22 aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen, und erdgeschichtlichen Gründen;	
3.1.23 wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser Fläche;	
3.1.24 zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im Teilbereich des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ vorkommenden, im Anhang I der FFH- Richtlinie genannten, natürlichen Lebensraums sowie	Mit dem Bau der Schöpfwerke, des Stauwehrs und dem Ankauf vieler Flächen durch die öffentliche Hand wurde die Wiedervernässung des Alten Moores initiiert und im Zusammenhang mit weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen wie z.B. der Anlage von Kleingewässern konnten zahlreiche Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
3.1.25 zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume.	Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen von Moorbuschen und -wäldern, Feucht- und Nasswiesen, Röhrichtbeständen, Feuchtheiden und naturnahen Kleingewässern aus. Das Vorkommen vieler Rote Liste Arten ist ebenfalls bemerkenswert.
3.1.26 Für die Meldung des Gebietes durch die EU als FFH- Gebiet ist insbesondere folgender natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie ausschlaggebend: - feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010).	Dem hohen naturschutzfachlichen Wert des Naturschutzgebietes Altes Moor wird durch die Meldung durch die EU als Teilfläche des FFH- Gebietes DE 3618-301 „Großes Torfmoor, Altes Moor“ sowie seine besondere Vogelwelt zur Meldung als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ Rechnung getragen.
3.1.27 Das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU- Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse: Arten, die im Gebiet brüten: Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sowie der im Gebiet vorhandene FFH- Lebensraum sind zu bewahren und zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind. - Die typisch ausgebildeten Feuchtheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sind zu erhalten, zu entwickeln und auf geeigneten Standorten wiederherzustellen. - Die Knäk-, Krick-, Löffelenten und Zwergtaucher- Populationen sind durch den Schutz, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Moore, Gewässer mit Ufergürteln und Feuchtwiesen zu erhalten und zu fördern. - Die Wasserrallen-Population ist durch den Schutz von Feuchtflächen mit Röhrichtbeständen, Verlandungszonen von Gewässern und Mooren zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Kranich (*Grus grus*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

(auf die Teilfläche des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

dern.

- Die Bekassinen-Population ist durch den Schutz der Moore und Seggenrieder, die Entwicklung von Flachwasserzonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes zu erhalten und zu fördern.
- Die Wachtelkönig-Population ist durch den Schutz, die Regeneration und Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren und artenreichen Grünlandes sowie durch die Verbesserung des Wasserhaushaltes und den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
- Die Neuntöter-Population ist durch den Schutz der dornstrauchreichen Gehölze, Feuchtwiesen, Heiden und Randbereiche der Moore und die Vermeidung bzw. Reduzierung von Eutrophierung zu erhalten und zu fördern.
- Die durchziehenden Limikolen-Populationen insbesondere von Bruchwasserläufer und Waldwasserläufer sind durch den Schutz der Feuchtwiesen und Verlandungszonen sowie durch Wiedervernässungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern.
- Die Teichrohrsänger-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von Schilfbeständen sowie die Neuanlage bzw. Wiedervernässung von Feuchtfächern, die Reduzierung der Eutrophierung und des Pestizideinsatzes zu erhalten und zu fördern.
- Die Wiesenpieper-Population ist durch den Schutz und die Renaturierung des Nass-, Feucht- und Magergrünlandes und der Moore sowie den Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen zu erhalten und zu fördern.
- Die Nachtigall-Population ist durch den Schutz und die Entwicklung von gebüsch- und unterholzreichen lichten, feuchten Laubwäldern mit naturnahen mehrstufigen Waldrändern in den Randzonen des Naturschutzgebietes zu erhalten und zu schützen.
- Die Pirol-Population ist durch den Schutz der lichten Moorwälder zu erhalten und zu fördern.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>1.21 Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen erforderlich</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,</p> <p>zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastau-Niederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume,</p> <p>das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:</p> <p>Arten, die im Gebiet brüten:</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)</p>	<p>Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.</p> <p>Das Gebiet der Bastauwiesen ist eines der großen und ökologisch wertvollen Feuchtgebiete Westfalens. Es besitzt einen sehr hohen Wert für den Artenschutz und gibt noch vielen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Zugleich bietet es dem Menschen die Möglichkeit, seltene Tiere in ihren angestammten Nahrungs-, Brut- und Rasträumen zu erleben.</p> <p>Die besondere Bedeutung der Bastauwiesen ergibt sich auch aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsachse zwischen den Feuchtgebieten Weseraue im Osten und Lever Bruch, Daschfeld und Hunteniederung - Landkreis Osnabrück - im Westen. Auch viele rastende und durchziehende Vogelarten sind auf diese Leitlinienfunktion der Bastauwiesen angewiesen. Mit der Intensivierung und Mechanisierung der Grünlandwirtschaft, der großräumigen Entwässerung des Gebietes und der danach folgenden teilweisen Ackernutzung verschwanden diese Lebensräume bis auf kleine Reste.</p> <p>Um die Entwicklung des sich immer noch beschleunigenden Artenschwundes aufzuhalten, ist eine Erhöhung des Grünlandanteiles anzustreben. Weitere Hilfsmaßnahmen wie die Anlage kleiner Wasserflächen können dazu beitragen, den Artenschutzwert der Bastauwiesen zu erhöhen. Im Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist zwischen einer Kernzone und einer Randzone unterschieden worden. Vornehmlich in der Kernzone sollen direkte Naturschutzmaßnahmen - Ankauf von Flächen, Wiedervernässung von Grünland, Herstellung von Blänken - durchgeführt werden. Auch für die Rückkehr des Weißstorchs sind derartige Maßnahmen sowie eine Erhöhung des extensiven Grünlandes Voraussetzung.</p> <p>Die unmittelbar an das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor südlich angrenzenden Flächen des Naturschutzgebietes Bastauwiesen bilden einen wichtigen Schutz- und Übergangsbereich zwischen Moor und angrenzenden Nutzflächen.</p> <p>Durch die Unterschutzstellung des Gebietes im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ am 23.9. 1988 und den Ankauf von Flächen konnten (großräumige) Wiedervernässungen begonnen und Ackerflächen bzw. intensive Grünländer in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Im großen Umfang wurden zudem naturschutzfachliche Maßnahmen wie beispielweise die Anlage von Blänken durchgeführt. Diese Maßnahmen haben eine bemerkenswerte Verbesserung der Lebensbedingungen charakteristischer Feuchtwiesenarten und die Rückkehr einiger im Gebiet bereits verschwundener Arten bewirkt.</p>

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Kranich (*Grus grus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

(auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

sowie

zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume

Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

1.21.1

Zur Erreichung des Schutzzweckes dienen die unter 1.30 genannten Gebote und Verbote. Darüber hinausgehende für das Erreichen des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Teilbereichen der Kernzonen bleiben ausschließlich freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Das Gebiet hat u.a. einen sehr hohen Wert für Brut-, Nahrungs- und Durchzugsvögel und wurde daher durch die EU als Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet.

Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind:

- Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern. Durch das Entfernen von Gehölzen soll eine weitläufige und offene Grünlandlandschaft geschaffen werden, die eine hohe Störungsarmut aufweisen soll.
- Die Steinbeißer - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten. Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen sind zu vermeiden.
- Die Schlammpeitzger - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume, bestehend aus Schlammzonen und Wasserpflanzenpolstern sowie der Laich- und Jungfischhabitate, die sich in flach auslaufenden Bereichen mit geringer Wassertiefe befinden, zu erhalten, zu schützen und zu fördern.
- Die Gewässerunterhaltung im Bastausystem ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers anzupassen.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor
Schutzzweck**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.23	<p>Die Schutzausweisung ist für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor erforderlich</p> <p>zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</p> <p>aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes sowie</p> <p>zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten und ihrer Lebensräume,</p> <p>das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:</p> <p>Arten, die im Gebiet brüten:</p> <p>Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) Krickente (<i>Anas crecca</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>) Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</p> <p>Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:</p> <p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) Flußregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>) Kranich (<i>Grus grus</i>) Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</p>	<p>Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.</p> <p>Das Gebiet hat als Lebensraum für zahlreiche bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten und als Nahrungsraum, insbesondere für etliche in den benachbarten Naturschutzgebieten heimische Tierarten, eine große Bedeutung.</p> <p>Es muss als weite, offene Landschaft erhalten bleiben und durch den Lebensraum verbessende Maßnahmen, wie die Anlage kleiner Nassbiotope - Tümpel - an geeigneten Stellen aufgewertet werden.</p> <p>Das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor hat eine bedeutende Funktion als Brut- und Nahrungsgebiet für seltene Wiesenvögel. Es stellt zudem eine wichtige Verbindungsachse zwischen dem Naturschutzgebiet Altes Moor im Norden und den Naturschutzgebieten Großes Torfmoor und Bastauwiesen im Süden dar. Aus diesem Grund wurde es durch die EU als Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet.</p> <p>Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern.
------	--	--

(auf die Teilfläche des EU-
Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus
dem Natura 2000 Standarddatenbogen).

2. Änderungen und Ergänzungen der Gebote und Verbote für die Naturschutzgebiete

Die Ge- und Verbote (siehe Nrn. 3.1.0 bis 3.1.023-3 des Landschaftsplans vom 29.12.1980 und Nrn. 1.3 bis 1.313.2 der 1. Änderung vom 23.08.1988) für die bestehenden Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden wie folgt geändert:

- a) Das Verbot Nr. 3.1.0-2.4 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor und Altes Moor und das Verbot Nr. 1.302.4 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird für die Naturschutzgebiete Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor gestrichen.
- b) In Nr. 1.3 der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird beim 2. Satz der Punkt gestrichen und die Formulierung „und das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor - 1.32 -“ angefügt.
- c) Das Verbot Nr. 3.1.012-6 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird gestrichen.
- d) Das Gebot Nr. 1.301.4 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird gestrichen.
- e) Die Gebote Nrn. 1.311.2 und 1.311.3 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 werden für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen gestrichen.
- f) Die Unberührtheitsklausel Nr. 3.1.0-3.1 im Landschaftsplan vom 29.12.1980 wird für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor und Altes Moor gestrichen.
- g) Die Unberührtheitsklausel Nr. 1.303.1 in der Satzung über die 1. Änderung vom 23.08.1988 wird für die Naturschutzgebiete Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor gestrichen.
- h) Die Ge- und Verbote für die Naturschutzgebiete Großes Torfmoor, Altes Moor, Bastauwiesen und Neuenbaumer Moor werden um folgende Nrn. erweitert:

(Hinweis: Die *kursiven* Textteile sind bereits Teil der bestehenden Festsetzungstexte und sind nur aus Gründen der Übersichtlichkeit noch einmal aufgeführt.)

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Großes Torfmoor
Gebote und Verbote**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.01 <i>Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor</i>	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt.
3.1.012 <i>In dem Naturschutzgebiet Großes Torfmoor ist insbesondere verboten:</i>	Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
3.1.012-7 die Jagd auf jagdbares Wild während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 1); wenn dieser Bereich durch Vereisung begehbar ist, ist die Jagd auf jagdbares Wild, außer Wasservögel, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;	Im rot gekennzeichneten Bereich des Naturschutzgebietes Großes Torfmoor befinden sich sehr sensible, trittempfindliche Hochmoorflächen, in denen viele sehr störungsempfindliche Vögel, unter anderem Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz, brüten. Dieser Bereich soll daher von allen möglichen Störungen, die beispielsweise auch durch die Jagd ausgelöst werden können, freigehalten werden. Aus diesem Grund ist die Jagd aber auch in diesem Bereich für das ganze Jahr verboten.
3.1.012-8 die Anlage und die Unterhaltung jeglicher jagdlicher Einrichtungen in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich;	Die Dezimierung der Bestände des Fuchses, des Schwarzwildes und anderer Prädatoren ist aus ökologischen und aus Gründen des Jagdschutzes in diesem Bereich erwünscht. Kann dieser Bereich aufgrund von Vereisung sicher begangen werden, soll auch hier eine Jagdausübung möglich sein. Hierbei ist aus Effektivitätsgründen und zur Einschränkung von Störungen wenn möglich eine revierübergreifende An-sitzdrückjagd einer Einzelansitzjagd vorzuziehen.
3.1.012-9 die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Standorten aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb der in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot und grün gekennzeichneten Bereiche zu versorgen;	Der grün gekennzeichnete Bereich umfasst degenerierte Hochmoorbereiche, Niedermoore und Feuchtwiesen, die wichtige Brutgebiete für gefährdete Wiesenvögel wie beispielsweise Bekassine, Teichrohrsänger und Kranich sind. Außerdem brüten hier an zahlreichen Gewässern gefährdete Wasservögel wie Krick-, Knäk- und Löffelente, Wasser- und Tüpfelralle und Zwergtaucher. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen.
3.1.012-10 die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich;	Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

		während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
3.1.012-11	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 rot gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker zu unterhalten und neu anzulegen;	
3.1.012-12	In dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-13	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3); Wildäusungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.012-14	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt,	
3.1.012-15	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
3.1.013	<i>Unberührt bleiben:</i>	
3.1.013-5	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 3.1.012-7, 3.1.012-9, 3.1.012-10 und 3.1.012-12 bis 3.1.012-14;	Die Regulierung der Schalenwiddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Bestandsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehörde hierfür Ausnahmen zulassen. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind blau markierte Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und generell während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli). In die rote Zone darf während des ganzen Jahres (außer im Falle der Vereisung der roten Zone) weder von den blauen Standorten noch von der blauen und grünen Zone geschossen werden.
3.1.013-6	die Unterhaltung bestehender Wildäusungsflächen und Wildäcker in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen;	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.013-7 das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
3.1.013-8 der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Gehlenbeck, Eilhausen, Nettelstedt und Hille I in den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.1 grün und blau gekennzeichneten Bereichen unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.012-9 und 3.1.012-10;	
3.1.013-9 die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
3.1.013-10 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 3.1.012-11, 3.1.012-12 und 3.1.012-14).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.02 <i>Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Altes Moor</i>	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt.
3.1.022 <i>In dem Naturschutzgebiet Altes Moor ist insbesondere verboten:</i>	Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
3.1.022-7 die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Kanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen;	In den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereichen brüten seltene Wiesen- und Wasservögel wie Bekassine, Krickente und Wasserralle. Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können. Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen.
3.1.022-8 die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich;	Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.
3.1.022-9 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäusungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.022-10 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäusungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
3.1.022-11 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.2 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Altes Moor
Gebote und Verbote**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.1.022-12 Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
3.1.023 <i>Unberührt bleiben:</i>	
3.1.023-4 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, so weit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft mit Ausnahme der Verbote 3.1.022-7 bis 3.1.022-11;	Die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau markierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild.
3.1.023-5 die Unterhaltung bestehender Wildäcker und Wildäusungsflächen;	
3.1.023-6 das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
3.1.023-7 der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Hille II und Frotheim Ost unter Berücksichtigung der Verbote 3.1.022-7 und 3.1.022-8;	
3.1.023-8 die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
3.1.023-9 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 3.1.022-9 und 3.1.022-11).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.31 <i>Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen</i>	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
1.312 <i>In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist insbesondere verboten:</i> 1.312.6 die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Jagdkanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen;	Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiche stellen die Kernzonen für seltene Brutvögel aber auch ziehende und rastende Vogelarten dar. Hier sind umfangreiche Naturschutzmaßnahmen wie die Wiedervernässung von Flächen, die Umwandlung bzw. Extensivierung von Grünland oder die Anlage von Blänken und Kleingewässern bereits durchgeführt worden bzw. ist die Durchführung für die nahe Zukunft geplant. Die bereits durchgeführten Maßnahmen haben eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für viele Wasservögel bewirkt, so dass die Bestandszahlen teils deutlich steigen konnten bzw. einige bereits im Gebiet ausgestorbene Arten wieder zurückkehren konnten.
1.312.7 die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich;	Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können.
1.312.8 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen. Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.312.9	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
1.312.10	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.312.11	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.313	<i>In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:</i>	
1.313.3	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, so weit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.312.6 bis 1.312.10;	<p>Die Regulierung der Schalenwiddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Bestandsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehörde hierfür Ausnahmen zu lassen.</p> <p>Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau markierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild.</p>
1.313.4	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflächen und Wildäcker;	
1.313.5	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.313.6	der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Eilhausen, Hille V, Hartum, Unterlübbe, Rothenuffeln und Minden II, von je zwei fahrbaren Jagdkanzeln in den Jagdbezirken Hille I und Hahlen, von drei fahrbaren Kanzeln im Jagdbezirk Südhemmern und von vier fahrbaren Jagdkanzeln im Jagdbezirk Eickhorst unter Beachtung der Verbote 1.312.6 und 1.312.7;	
1.313.7	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.313.8 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 1.312.8 und 1.312.10);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“ Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor
- 2. Änderung -**

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.32 Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor	
1.322 In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor ist insbesondere verboten:	Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt.
1.322.1 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wildäusungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.
1.322.2 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.6 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unterhaltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.322.3 Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.323 In dem Naturschutzgebiet Neuenbaumer Moor bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:	
1.323.1 die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.322.1 und 1.322.2;	Die Regulierung der Schalenwiddichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht.
1.323.2 die Unterhaltung bestehender Wildäusungsflächen und Wildäcker;	
1.323.3 das Betreiben von bisher vorhandenen jagdlichen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrichtungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.323.4 der Einsatz von drei fahrbaren Jagdkanzeln;	
1.323.5 die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.
1.323.6 Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbot 1.322.2).	Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Artikel 2

Mit dem In-Kraft-Treten der 2. Änderung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes Bastau-Niederung - Wickriede vom 29. Dezember 1980, geändert durch Satzung über die 1. Änderung vom 23. August 1988, außer Kraft.